

## Vereinssatzung (VSatz)

Blasorchester des Spielmanns- und Fanfarenzugs  
der Wein- und Sektstadt Hochheim am Main e.V.

Stand: 24. Januar 2025

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Kurznamen: Blasorchester Hochheim am Main e.V.  
Im Rechtsverkehr führt der Verein den Langnamen: Blasorchester des Spielmanns- und Fanfarenzugs der Wein- und Sektstadt Hochheim am Main e.V.
- (2) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Hochheim am Main.
- (3) Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VR 122, trägt daher den Zusatz e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) das gemeinsame Musizieren als Blasorchester;
  - b) regelmäßig abgehaltene Proben zum Erhalt und Ausbau musikalischer Fertigkeiten;
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;

- d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Region durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art;
  - e) Jugendarbeit.
- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein unterhält keinen eigenen Gewerbe- oder Gemeinschaftsbetrieb.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös nicht gebunden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch Austritt (Abs. 4);
  - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den

Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

- (6) Die Mitglieder des Vereins werden in aktive, inaktive, passive und Ehrenmitglieder aufgeteilt.
- a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein förmlich beigetreten sind und innerhalb einer Vereinssparte den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwirklichen.
  - b) Inaktive Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein förmlich beigetreten sind und zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb einer Vereinssparte aktiv mitwirkten.
  - c) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein förmlich beigetreten sind, aber in keiner Vereinssparte jemals aktiv mitgewirkt haben.
  - d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Mitglieder im Sinne von Abs. 1, denen aufgrund ihrer besonderen Einsätze für die Belange des Vereins die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand verliehen wurde.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens und/oder der Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

## § 6 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung hat den Ort, den Termin und die geplante Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Abs. 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
  - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 6 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
  - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
  - f) die Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - i) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragene Aufgaben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die

Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

## **§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt das nächste Mitglied des Hauptvorstands gemäß der in § 8 Abs. 1 genannten Reihenfolge die Versammlungsleitung. Bei Abwesenheit des gesamten Hauptvorstands wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (siehe § 6 Abs. 4) durch den/die Versammlungsleiter/in bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch eine/n Bevollmächtigte/n wahrgenommen werden. Die Wahl- und Stimmfähigkeit ist gegeben, wenn der/die Betreffende zum Zeitpunkt der Wahl/der Abstimmung das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des/der Versammlungsleiter/in mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Stimmabgabe verlangt.
- (6) Wahlen unterliegen den folgenden Bestimmungen:
  - a) Gewählt sind die Personen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten/innen eine Stichwahl. Diese wird so oft durchgeführt, bis ein/e Kandidat/in die einfache Mehrheit erlangt.
  - b) Die Mitglieder des Vorstands (siehe § 8 Abs. 1 und 2) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, Beisitzende und der/die Jugendvertreter/in für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
  - c) Gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend davon kann als Jugendvertreter/in nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der

Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der/die Jugendvertreter/in darf nur von Mitgliedern gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzende/n;
  - b) dem/der 2. Vorsitzende/n;
  - c) dem/der Kassierer/in;
  - d) dem/der Schriftführer/in;
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:
  - a) der/die zweite Kassierer/in
  - b) der/die zweite Schriftführer/in
  - c) der/die erste und zweite Zeugwart/in
  - d) der/die erste und zweite Notenwart/in
  - e) Beisitzende
  - f) der/die Jugendvertreter/in
- (3) Die vorstehend unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam sowie der/die 1. bzw. 2. Vorsit-

zende allein mit einem weiteren Mitglied des Hauptvorstands. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Hauptvorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Führen der Bücher;
  - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - f) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitenden;
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Hauptvorstand aus, so hat der Vorstand bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in kommissarisch zu bestellen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit der Versendung des Protokolls der vergangenen Vorstandssitzung. Dieser Termin kann von allen Vorstandsmitgliedern im Protokoll nachgelesen werden und von Nichtangehörigen des Vorstands bei allen Vorstandsmitgliedern erfragt werden. Bei dieser Frage darf die Auskunft nicht verweigert werden. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist innerhalb seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptvorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Stimmberechtigt innerhalb der Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des Hauptvorstands und des er-

weiteren Vorstands. Die Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit innerhalb von Vorstandssitzungen Beschlüsse auf Grundlage dieser Satzung fassen. Eine Mehrgewichtung einer Stimme pro Amt ist nicht zulässig, d.h. der/die 1. Vorsitzende kann auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands überstimmt werden.

- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und 10 Jahre aufzubewahren.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der/die Kassenprüfer/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des/der Kassenprüfer/in und des/der stellvertretenden Kassenprüfer/in ist zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Der Verein kann auf Antrag aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung durch eine Vierfünftelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (2) Der Auflösungsantrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Er muss durch mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Verein angehören, durch Namenswiedergabe und deren Unterschrift befürwortet sein.
- (3) Die Zulässigkeit des Auflösungsantrags setzt neben den in Abs. 2 gestellten Anforderungen voraus, dass mindestens drei Viertel aller aktiven, stimmberechtigten Mitglieder, die bei der Antragstellung dem Verein angehören, die Auflösung mit befürworten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ortsansässig ist und von den Anwesenden der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.



## **§ 12 Ausstattungsgegenstände**

Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind alle Ausstattungsgegenstände, die vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, in ordnungsgemäßem Zustand unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

## **§ 13 Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Die Richtlinien und der Umgang mit den in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beschriebenen Verordnungen sind in der „Geschäftsordnung zur Regelung des Umgangs mit personenbezogenen Daten gemäß DS-GVO“ zusammengefasst. Diese befindet sich in der jeweils aktuellen Version im Vereins-Dokumententresor.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Annahme durch die Mitgliederversammlung erfolgte am 24. Januar 2025.

Hochheim, den 24. Januar 2025

.....  
1. Vorsitzende  
Christina Lindt

.....  
2. Vorsitzende  
Kerstin Moravek